

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der KLIPPEL GmbH

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen von Hardware und/oder Software einschließlich aller Bestandteile und Zubehör (im Folgenden auch einheitlich als "Ware" bzw. "Waren" bezeichnet) sowie für gegebenenfalls beauftragte Leistungen der KLIPPEL GmbH, Mendelssohnallee 30, 01309 Dresden (im Folgenden "KLIPPEL" genannt), wie z.B. Beratung, Installation, Konfiguration, Anpassungen, Pflege, Einweisung und Schulung, im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Soweit im Folgenden von "Leistung" oder "Leistungen" gesprochen wird, sind damit die vorstehenden Warenlieferungen und Leistungen insgesamt gemeint.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies KLIPPEL vorher schriftlich anzugeben. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn KLIPPEL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn KLIPPEL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Preislisten und Werbemittel stellen mangels ausdrücklicher Bezeichnung als solche noch keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden ein solches abzugeben.
- (2) Ein Vertragsabschluss kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung von KLIPPEL, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn KLIPPEL nach der Bestellung des Kunden mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von KLIPPEL annimmt. KLIPPEL ist dann nicht mehr an sein Angebot gebunden, wenn der Kunde es nicht binnen 30 Tagen annimmt. Artikel 15 und 16 CISG (Widerrufbarkeit des Angebots bis zur Annahme) bleiben unberührt. Die Anwendung von Artikel 19 Abs. 2 CISG (Annahme unwesentlicher Änderungen durch Schweigen) wird ausgeschlossen.
- (3) Der Kunde hat vor Abschluss eines Vertrages überprüft, ob die Spezifikation der Ware seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Hard- und/oder Software bekannt.
- (4) Eine Änderung der Bestellung kann nur durch den Abschluss eines Änderungs- bzw. Ergänzungsvertrages erfolgen. Jeder Änderungswunsch des Kunden ist ein Angebot an KLIPPEL zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages für den ersten Vertrag, verbunden mit dem Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages. KLIPPEL ist nicht verpflichtet das Angebot des Kunden anzunehmen.
- (5) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von KLIPPEL. Sonstige Mitarbeiter von KLIPPEL sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.
- (6) Nur Geschäftsführer und Prokuristen von KLIPPEL sind berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### § 3 Leistungsumfang

- (1) Der Inhalt der von KLIPPEL geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, sonst dem Angebot von KLIPPEL und gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.
- (2) Im Falle der Lieferung von Hardware wird dem Kunden ein Benutzerhandbuch in englischer Sprache überlassen. Im Falle der Lieferung von Software erfolgt die Überlassung des Benutzerhandbuchs einschließlich Installationsanleitung in englischer Sprache in einem gängigen Dateiformat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software richtet sich nach § 5.
- (3) Soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gehören über die Lieferung der Ware hinausgehende Leistungen, wie z.B. Beratung, Installation, Konfiguration, Anpassungen, Pflege, Einweisung und Schulung, nicht zum Leistungsumfang.

### § 4 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall ab Werk (EXW Incoterms 2010).
- (2) Die Technik der Auslieferung von Software, welche nicht auf von KLIPPEL überlassener Hardware installiert ist, richtet sich nach der individuellen Vereinbarung der Parteien; mangels einer solchen werden die Software und die Benutzerdokumentation auf CD-ROM bzw. DVD-ROM ausgeliefert oder auf einem von KLIPPEL benannten Server zum Download bereitgestellt und vom Kunden selbst nach Maßgabe der in der Benutzerdokumentation enthaltenen Installationsanleitung installiert. Beim Download trägt der Kunde die Gefahr für Störungen und Unterbrechungen, welche auf Seiten des Kunden sowie im öffentlichen Internet bis zu jenem Übergabepunkt entstehen, an welchem KLIPPEL zur Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen Daten in das öffentliche Internet einspeist. Die Gefahr beim Download geht daher auf den Kunden über, wenn das letzte zu den Dateien der Software gehörende Datenpaket den Übergabepunkt verlassen hat.
- (3) Die Kosten für den Transport sowie für eine vom Kunden gegebenenfalls gewünschte Transportversicherung trägt der Kunde. Im Falle des Downloads von Software trägt der Kunde daher insbesondere die Telekommunikations- und Providerkosten, die durch den Internetzugriff entstehen.

### § 5 Rechte des Kunden an der Software, Umfang der Nutzungsrechtsübertragung

- (1) Die Software und das Benutzerhandbuch sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die KLIPPEL dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich KLIPPEL zu. Soweit Open Source Software oder sonstige Software Dritter eingebunden wird, hat KLIPPEL entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Falle gelten abweichend vom vorliegenden § 5 die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.
- (2) KLIPPEL räumt dem Kunden ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Mit Lieferung der Software erhält der Kunde von KLIPPEL einen Lizenzschlüssel zur Nutzung der Software beschränkt auf drei Monate. Der Erwerb des unbefristeten Nutzungsrechts und eines entsprechenden Lizenzschlüssels steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 9 widerruflichen Gestattung.

- (3) Führt KLIPPEL im Auftrag des Kunden Anpassungen der Software durch, so gilt für die Nutzungsrechte an den erzielten Arbeitsergebnissen nichts anderes als für die Nutzungsrechte an der Software. Insbesondere steht dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht nach Absatz 2 und KLIPPEL das ausschließliche Recht zur weiteren Verwertung der Arbeitsergebnisse zu.
- (4) Der Kunde darf Kopien der Software ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft von KLIPPEL versehen werden. Kopien im Arbeitsspeicher darf der Kunde im Rahmen des bestimmungsgemäßen Programmablaufes erstellen. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von KLIPPEL überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich Absatz 6 untersagt.
- (5) KLIPPEL versieht neben der Hardware auch den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von KLIPPEL. Der Kunde darf diese Hinweise ohne Zustimmung von KLIPPEL nicht ändern oder verfälschen. Der Kunde versieht im Falle der zulässigen Veränderung oder Verbindung von Software oder Dokumentation in zumutbarem Umfang den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von KLIPPEL.
- (6) Für Software, welche von KLIPPEL in den Verkehr gebracht wurde, ist der Kunde nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
- a) Der Kunde übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger (vgl. § 4 Absatz 3).
  - b) Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand) insbesondere auf Arbeitsplatzrechnern, Servern, Datenträgern und sonstigen Speichermedien, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt KLIPPEL schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
  - c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
  - d) Der Kunde erklärt schriftlich gegenüber KLIPPEL, dass er dem Dritten die Vereinbarungen der Parteien zum Umfang der Übertragung der Nutzungsrechte an der Software, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Kenntnis gegeben hat.
  - e) Es stehen keine wichtigen Gründe (z.B. Konkurrenzschutz) zu Gunsten von KLIPPEL einer Weitergabe an den Dritten entgegen.
- (7) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung und der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KLIPPEL nicht erlaubt.
- (8) Die Software einschließlich der auf einer Hardware vorinstallierten Software dürfen nicht zum Gegenstand einer labormäßigen Untersuchung zur Ermittlung ihrer Funktionsweise gemacht und/oder zu solchen Zwecken an Analysegeräte angeschlossen bzw. mit Analyseprogrammen verbunden werden. Reverse Engineering und Zerlegung von Hard- und/oder Software sind untersagt.
- (9) KLIPPEL kann die Nutzungsrechte des Kunden aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann KLIPPEL vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und Software sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und Software verlangen oder die schriftliche Versicherung des Kunden, dass die Gegenstände und Software einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

## **§ 6 Supportvertrag**

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in einem gesonderten Vertrag, gelten im Falle der Vereinbarung eines Supportvertrages die Regelungen dieses § 6.
- (2) KLIPPEL erbringt fernerlich, per E-Mail oder per Fernwartung Kurzberatung bei auftretenden Mängeln, Installations- oder Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen der Hard- und/oder Software in englischer oder deutscher Sprache während der allgemeinen Servicezeit (Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.00 Uhr MEZ, außer an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen).
- (3) Umfasst der Support die Lieferung von Updates, so stellt KLIPPEL dem Kunden alle von KLIPPEL freigegebenen Updates zur Verfügung. Die Anzahl der Updates bestimmt KLIPPEL nach billigem Ermessen. Beinhaltet eine neue Version der Software eine erhebliche Funktionserweiterung, so gilt die neue Version als Upgrade. Die Lieferung von Upgrades ist nicht von der Programmmpflege umfasst. Upgrades werden nur gegen eine gesonderte Vergütung auf der Grundlage einer gesonderten Bestellung ausgeliefert. KlippeL wird erhebliche Funktionserweiterungen regelmäßig in Modulen zusammenfassen und diese zum gesonderten Erwerb gegen gesonderte Vergütung anbieten.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung folgt aus der vertraglichen Vereinbarung, hilfsweise aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden Preisliste von KLIPPEL. Erfolgt die Lieferung vertragsgemäß mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, so gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall die allgemeinen Preise laut Preisliste von KLIPPEL am Tage der Lieferung.
- (2) Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, sowie im grenzüberschreitenden Warenverkehr gegebenenfalls zuzüglich weiterer Steuern und Zölle sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.
- (3) Im Falle der zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Bei vollständiger Leistung oder Vorauszahlungspflicht des Kunden sind Teilzahlungen und Abschlagszahlungen jedoch nur möglich, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

## **§ 8 Zahlung und Verzug**

- (1) Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Rechnungen von KLIPPEL 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Gerät der Kunde in Verzug, so werden ihm von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt KLIPPEL vorbehalten.
- (3) KLIPPEL ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist KLIPPEL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn KLIPPEL über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (5) Wenn KLIPPEL Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde seine Zahlungen einstellt oder ein Scheck in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist KLIPPEL berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn KLIPPEL Schecks angenommen hat. KLIPPEL ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

## **§ 9 Leistungszeit, Verzögerungen**

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens KLIPPEL schriftlich als verbindlich zugesagt.
- (2) Für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von KLIPPEL oder deren Unterlieferanten eintreten –, und die KLIPPEL nicht zu vertreten hat, haftet KLIPPEL nicht. Sofern solche Ereignisse KLIPPEL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist KLIPPEL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (5) KLIPPEL kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn KLIPPEL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

KLIPPEL behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware, insbesondere an der gelieferten Hardware, darauf installierter Firmware, ggf. überlassenen Datenträgern und sonstigen beweglichen Bestandteilen und Zubehör, bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.

## **§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1
- a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von KLIPPEL aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
  - b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.
- (2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde, welcher Unternehmer ist, Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KLIPPEL an Dritte abtreten. Verbraucher unterliegen hingegen keinem Abtretungsverbot und dürfen ihre Ansprüche ohne Zustimmung von KLIPPEL an Dritte abtreten.

## **§ 12 Untersuchungs- und Rügepflichten, Fehlermeldung**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle gelieferten Waren einschließlich der Dokumentation von KLIPPEL, soweit dies nach dem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach der Ablieferung durch KLIPPEL zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, KLIPPEL unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde die Meldung, so gilt die jeweilige Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die jeweilige Ware einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (2) Fehlermeldungen durch den Kunden haben unverzüglich und unter genauer Beschreibung des Fehlers sowie der Angabe aller für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen, insbesondere einer Beschreibung der System- und Hardwareumgebung, zu erfolgen.

## **§ 13 Nebenpflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde wird die in den Dokumentationen enthaltenen Hinweise für den Betrieb der Hard- und Software beachten. Relevante Sicherheitshinweise für den Umgang mit KLIPPEL Produkten finden sich auch unter <http://klippe.de/support/safety-first.html>. Der Kunde testet die Hard- und Software gründlich auf Verwendbarkeit für die konkrete Anwendung, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
- (2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hard- und/oder Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, den Betrieb der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.
- (3) Im Falle der Vereinbarung von Anpassungen und sonstiger Leistungen nach den individuellen Vorgaben des Kunden wird der Kunde KLIPPEL alle erforderlichen Informationen bereitstellen und einen geeigneten Ansprechpartner im Unternehmen des Kunden benennen.

## **§ 14 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung**

- (1) Haben die Parteien ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Softwarepflegevertrag) vereinbart, so gelten für Laufzeit und Kündigungen die Angaben im entsprechenden Vertrag. Fehlt es insoweit an einer Angabe, so hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er zum Ende der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungsjahres nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Außerhalb einer ordentlichen Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 muss die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung) stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 15 Sachmängel**

- (1) Die von KLIPPEL gelieferten bzw. hergestellten Waren und Leistungsergebnisse haben die vereinbarte Beschaffenheit, wie sie insbesondere in den Spezifikationen und sonstigen Dokumentationen beschrieben ist, eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und haben die bei Gegenständen dieser Art übliche Qualität.
- (2) Sachmängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, bei
- unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
  - Funktionsbeeinträchtigungen von Software, die aus Mängeln nicht von KLIPPEL stammender Hardware, aus den Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultieren;
  - einer Verletzung der vertraglichen Untersuchungs- bzw. Rügepflicht nach § 12 Absatz 1;
  - einer Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- bzw. Rügeobliegenheit nach §§ 377 und 381 Absatz 2 HGB;
  - bei Mängeln, die der Kunde bei Vertragsschluss kannte; ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn KLIPPEL den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat;
  - einem Geschäft nach Art. 1 bis 3 CISG, wenn die Ware gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die im Land des Kunden oder in einem sonstigen Gebiet außerhalb Deutschlands, in dem die Ware bestimmungsgemäß weiterverkauft oder genutzt werden soll, gelten und die KLIPPEL weder kannte noch kennen musste; KLIPPEL ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet.
- (3) Bei Sachmängeln kann KLIPPEL zunächst nacherfüllen. Der Kunde wird KLIPPEL hierfür schriftlich eine angemessene Frist setzen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von KLIPPEL durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung einer Ware, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass KLIPPEL Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Bei Software ist ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (4) Der Kunde wird KLIPPEL bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt, KLIPPEL umfassend informiert und KLIPPEL die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. KLIPPEL kann die Mängelbeseitigung nach eigener Wahl vor Ort oder in den Geschäftsräumen von KLIPPEL durchführen. KLIPPEL kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Im Falle der Fernwartung hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und KLIPPEL nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- (5) Soweit ein von dem Kunden mitgeteilter Fehler nicht festgestellt werden kann oder auf einen Bedienungsfehler oder auf sonstige Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich von KLIPPEL liegen, zurückzuführen ist, trägt der Kunde die Kosten von KLIPPEL nach den vereinbarten bzw. üblichen Tarifen.
- (6) Wenn KLIPPEL die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde im Rahmen des § 14 Absatz 2 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Für weitergehende Ersatzansprüche gelten die Beschränkungen nach § 17 (Haftung von KLIPPEL).

## **§ 16 Rechtsmängel**

- (1) KLIPPEL gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der von KLIPPEL gelieferten bzw. hergestellten Waren und Leistungsergebnisse durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle eines Geschäfts nach Artikel 1 bis 3 CISG liegt ein Rechtsmangel nur unter den Voraussetzungen des Artikel 42 CISG vor; zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums ist KLIPPEL nur für das Gebiet Deutschlands verpflichtet. Bei Rechtsmängeln leistet KLIPPEL dadurch Gewähr, dass KLIPPEL dem Kunden nach Wahl von KLIPPEL eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Gegenstand oder an einem gleichwertigen Gegenstand verschafft.
- (2) Der Kunde unterrichtet KLIPPEL unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an dem Gegenstand geltend machen. Der Kunde ermächtigt KLIPPEL, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht KLIPPEL von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von KLIPPEL anerkennen. KLIPPEL wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Sache) beruhen.
- (3) § 15 Absatz 2 lit. c) bis f) und Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 17 Haftung von KLIPPEL**

- (1) Die Haftung von KLIPPEL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von KLIPPEL voraussetzt, eingeschränkt:
- Die Haftung von KLIPPEL für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichteinhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von KLIPPEL bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. KLIPPEL haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im Einzelvertrag vereinbarten Haftungsgrenzen.
  - Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von KLIPPEL auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- (2) Im Falle eines Geschäfts nach Artikel 1 bis 3 CISG gilt Absatz 1 für Vertragsverletzungen entsprechend. Die Anwendbarkeit von Art. 45 Abs. 1 lit. b) CISG ist ausgeschlossen, so dass es auch in diesem Fall beim Grundsatz der verschuldensabhängigen Haftung für Vertragsverletzungen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bleibt.
- (3) Soweit KLIPPEL nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, ist die Haftung für Datenverlust durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt; dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Anfertigung von Sicherungskopien) durch den Kunden eingetreten wäre.
- (4) Soweit KLIPPEL nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von KLIPPEL geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.
- (5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 (Haftung von KLIPPEL) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

- (6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 (Haftung von KLIPPEL) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KLIPPEL.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 17 (Haftung von KLIPPEL) gelten nicht für die Haftung von KLIPPEL wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 18 Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
- a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
  - b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, ein Jahr;
  - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann;
  - d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.
- (2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. a) bis c) nach den gesetzlichen Vorschriften des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsgrundlegenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- (4) In den in § 17 Absatz 7 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 19 Entsorgung**

- (1) Der Kunde wird die gelieferten Geräte nach Beendigung der Nutzung auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Der Kunde stellt KLIPPEL von der Rücknahmepflicht gemäß § 10 Absatz 2 ElektroG und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Geräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Beendigung der Nutzung auf deren Kosten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt der Kunde dies, ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Geräte nach Beendigung der Nutzung auf seine Kosten zurückzunehmen und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (3) Ansprüche von KLIPPEL auf Übernahme der Entsorgung und Freistellung von Ansprüchen Dritter nach Absatz 1 verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Nutzung der Geräte. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei KLIPPEL über die Beendigung der Nutzung.

### **§ 20 Datenschutz**

KLIPPEL speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§ 21 Referenzkundenbenennung**

KLIPPEL ist berechtigt, nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen den Kunden als Referenzkunden zu benennen.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist oder sich aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, der Schriftform.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG) als Teil des deutschen Rechts.
- (3) Erfüllungsort ist Dresden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden. Für Klagen von KLIPPEL gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: Januar 2026